

A.
HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES CALW
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 48 bis 50 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Kreistag am 19. Dezember 2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	244.196.465 EUR
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 244.537.729 EUR
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2.) von	- 341.264 EUR
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	35.000 EUR
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- 60.000 EUR
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	- 25.000 EUR
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 366.264 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	242.158.782 EUR
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 236.766.018 EUR
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1. und 2.2) von	5.392.764 EUR
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten von	1.532.400 EUR
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten von	- 17.931.950 EUR
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 16.399.550 EUR
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 11.006.786 EUR
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	15.300.000 EUR
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 4.350.000 EUR
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	10.950.000 EUR
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 56.786 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **15.300.000 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **9.596.000 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **20.000.000 EUR**

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagehebesatz für die Kreisumlage wird festgesetzt auf **32,4 v.H.** der Steuerkraftsummen der Gemeinden des Landkreises.

Der Vorsitzende des Kreistags
(gez.)
Helmut Riegger
Landrat

B.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigte mit Schreiben vom 13. Februar 2023 die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 unter A. Bei der Haushaltssatzung wurde die Kreditermächtigung von 15.300.000 EUR und die Verpflichtungsermächtigungen von 9.596.000 EUR genehmigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite von 20.000.000 EUR ist genehmigungsfrei.

C.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 liegt ab Montag, den 20. Februar 2023 bis Dienstag, den 28. Februar 2023 bei der Abteilung Finanzen und Beteiligungen des Landratsamtes Calw, Vogteistraße 44, Zimmer A 221, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Wir bitten um Terminabsprache unter der Telefonnummer 07051/160-802.

Calw, den 15.02.2023

Landratsamt Calw
Finanzen und Beteiligungen
Tel. 07051 160-315

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde; ebenso nicht, wenn der Landrat dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.